



GEBÜHREN - REGLEMENT

VOM 8. DEZEMBER 1995

INKLUSIVE ÄNDERUNGEN VOM
19. JUNI 2006

8. DEZEMBER 2008

28. NOVEMBER 2011

25. NOVEMBER 2013

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines

| | | |
|-----|--|---------|
| 1.1 | Gegenstand Grundsatz | Art. 1 |
| 1.2 | Bemessung Kostendeckung Verhältnismässigkeit..... | Art. 2 |
| | Bemessungsarten | Art. 3 |
| | Gebühren nach Aufwand | Art. 4 |
| | Pauschalgebühren | Art. 5 |
| 1.3 | Gebührensschuldner Gebührensschuldner | Art. 6 |
| 1.4 | Erhebung Erlass der Gebühr..... | Art. 7 |
| | Inkasso | Art. 8 |
| | Kostenvorschuss..... | Art. 9 |
| | Benachrichtigung | Art. 10 |
| | Fälligkeit | Art. 11 |
| | Zahlungsfrist | Art. 12 |
| | Verzugszins | Art. 13 |
| | Verjährung | Art. 14 |

2. Gebührenbereiche

| | | |
|-------|--|----------------------|
| 2.1 | Personen-, Familien-, Erbrecht Familienrecht | Art. 15 ¹ |
| | Erbrecht | Art. 16 |
| 2.2 | Einwohnerkontrolle Niederlassung und Aufenthalt | Art. 17 |
| | Einbürgerungs- und Bearbeitungsgebühr..... | Art. 18 |
| 2.3 | Ortspolizeiwesen Gesundheitswesen | Art. 19 |
| | Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken..... | Art. 20 |
| | Handel und Gewerbe | Art. 21 |
| | Handlungsfähigkeitszeugnis | Art. 22 |
| | Ausweise | Art. 23 ² |
| | Fundbüro | Art. 24 ³ |
| | Lotto, Lotterie, Tombola | Art. 25 |
| | Waffenerwerbsschein | Art. 26 ⁴ |
| 2.4 | Bauwesen | |
| 2.4.1 | Prüfung und Behandlung von Baugesuchen Gebühr..... | Art. 27 |
| | Formelle Prüfung | Art. 28 ⁵ |

¹ Aufgehoben am 25. November 2013

² Aufgehoben am 25. November 2013

³ Aufgehoben am 19. Juni 2006

⁴ Aufgehoben am 25. November 2013

⁵ Aufgehoben am 25. November 2013

| | |
|--|------------------------|
| Materielle Prüfung..... | Art. 29 ¹ |
| Baubewilligungen..... | Art. 30 ² |
| Anträge..... | Art. 31 ³ |
| Verlängerungen..... | Art. 32 ⁴ |
| Projektänderungen..... | Art. 33 ⁵ |
| Besondere Bewilligungen..... | Art. 34 ⁶ |
| Reklamebewilligungen Betriebswegweiser..... | Art. 35 ⁷ |
| 2.4.2 Baukontrolle | |
| Kontrollen auf dem Bauplatz..... | Art. 36 ⁸ |
| Aussergewöhnliche Arbeiten..... | Art. 37 ⁹ |
| Verfügungen..... | Art. 38 ¹⁰ |
| Planung..... | Art. 38a ¹¹ |
| Aussergewöhnliche Bauten..... | Art. 38b ¹² |
| 2.4.3 Nachführung des Vermessungswerkes | |
| Nachführung..... | Art. 39 |
| 2.5 Steuerwesen | |
| Veranlagung..... | Art. 40 |
| Amtliche Bewertung..... | Art. 41 |
| 2.6 Datenschutz | |
| Datenschutz..... | Art. 42 |
| 2.7 Verschiedenes | |
| Nachschlagen..... | Art. 43 |
| Schreiberei..... | Art. 44 |
| Ausgleichskasse..... | Art. 45 |
| Gebühreninkasso..... | Art. 46 |
| Verfügungen..... | Art. 46a ¹³ |
| 3. Übergangs- und Schlussbestimmungen | |
| Gebührentarif..... | Art. 47 |
| Benützungs- und Gebührenordnung Schul- und Gemeindebibliothek..... | Art. 47a ¹⁴ |
| Gebühren Tagesschule..... | Art. 47b ¹⁵ |
| Übergangsbestimmungen..... | Art. 48 |
| Inkrafttreten..... | Art. 49 |

¹ Aufgehoben am 25. November 2013

² Aufgehoben am 25. November 2013

³ Aufgehoben am 25. November 2013

⁴ Aufgehoben am 25. November 2013

⁵ Aufgehoben am 25. November 2013

⁶ Aufgehoben am 25. November 2013

⁷ Aufgehoben am 25. November 2013

⁸ Aufgehoben am 25. November 2013

⁹ Aufgehoben am 25. November 2013

¹⁰ Aufgehoben am 25. November 2013

¹¹ Aufgehoben am 25. November 2013

¹² Aufgehoben am 25. November 2013

¹³ Eingefügt am 25. November 2013

¹⁴ Eingefügt am 19. Juni 2006

¹⁵ Eingefügt am 19. Juni 2006

Alle männlichen Funktionsbezeichnungen in diesem Reglement gelten sinngemäss auch für weibliche Personen.

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Seftigen erlassen das folgende

Gebühren - Reglement

1. Allgemeines

1.1 Gegenstand

Artikel 1

Grundsatz

¹ Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

² Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefonskosten, Spesenentschädigungen, Experten honorare und Publikationskosten.

³ Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

1.2 Bemessung

Artikel 2

Kostendeckung
Verhältnismässigkeit

¹ Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (150% der Bruttolohnsumme).¹

² Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

³ Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Artikel 3

Bemessungsarten

Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.

¹ Aenderung vom 25. November 2013; Die Gebühr nach Aufwand wird zu einem einheitlichen Stundenansatz verrechnet (bisher Ansatz I Fr. 55.--, Ansatz II Fr. 100.--).

| | |
|-------------------------------------|--|
| Gebühren nach Aufwand | <p>Artikel 4</p> <p>¹ Mit der Gebühr (Einheits-Stundenansatz) nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.¹</p> <p>² <i>aufgehoben</i>²</p> <p>³ Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.</p> <p>⁴ Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.</p> |
| Pauschalgebühren | <p>Artikel 5</p> <p>¹ Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.</p> <p>² Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIKP) um mehr als 10 Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIKP zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements auszugehen.</p> |
| <p>1.3 Gebührenschuldner</p> | |
| Gebührenschuldner | <p>Artikel 6</p> <p>Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.</p> |
| <p>1.4 Erhebung</p> | |
| Erläss der Gebühr | <p>Artikel 7</p> <p>Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat auf Gesuch hin im Einzelfall davon ganz oder teilweise absehen.</p> |
| Inkasso | <p>Artikel 8</p> <p>¹ Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.</p> <p>² Die Gemeinde kann den Schuldner mahnen.</p> <p>³ Beahlt der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.</p> <p>⁴ Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde den Schuldner.</p> |

¹ Aenderung vom 25. November 2013

² Aufgehoben am 25. November 2013

Artikel 9

Kostenvorschuss Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.

Artikel 10

Benachrichtigung Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.

Artikel 11

Fälligkeit Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.

Artikel 12

Zahlungsfrist Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

Artikel 13

Verzugszins Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne Weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

Artikel 14

Verjährung

- ¹ Die Gebühren verjähren 5 Jahre nach ihrer Fälligkeit.
- ² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.
- ³ Im übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.
- ⁴ Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

2. Gebührenbereiche**2.1 Personen-, Familien-, Erbrecht****Artikel 15**

Familienrecht *aufgehoben¹*

Artikel 16

Erbrecht

- ¹ Siegelung, Entsigelung Aufwandgebühr
- ² Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung,

¹ Aufgehoben am 25. November 2013; Das Vormundschaftswesen wurde per 1. Januar 2013 kantonalisiert.

| | |
|---|------------------------|
| mit Empfangsschein | Fr. 30.-- |
| für jede weitere Herausgabe und Empfangsbescheinigung | Fr. 15.-- ¹ |
| ³ Letztwillige Verfügung, Eröffnung mit Zeugnis | Aufwandgebühr |
| ⁴ Letztwillige Verfügung, Auszug | Fr. 2.-- pro Seite |
| ⁵ Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde | Fr. 20.-- |
| ⁶ Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB | Fr. 30.-- |
| ⁷ Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen | Aufwandgebühr |
| ⁸ Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben | Aufwandgebühr |

2.2 Einwohnerkontrolle

Artikel 17

Niederlassung und Aufenthalt

| | |
|--|--|
| ¹ Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern | Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161) |
| ² Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern | Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizei-Sachen (BSG 122.26) |
| ³ Heimatscheinbestellung, je Heimatschein | Fr. 10.-- ² |
| ⁴ Adressauskünfte je Person | Fr. 20.-- ³ |
| ⁵ Gesuche um Erteilung eines Führer- oder Lernfahrausweises (Prüfung der Personalien) | Fr. 10.-- ⁴ |

Artikel 18

Einbürgerungs- und Bearbeitungsgebühr

| | |
|---|---------------|
| ¹ Einbürgerungsgesuche allgemein | Aufwandgebühr |
| ² Einbürgerungsgesuche ⁵ Jugendliche bis 17 Jahre | gebührenfrei |

¹ Aenderung vom 28. November 2011

² Eingefügt am 25. November 2013

³ Eingefügt am 25. November 2013

⁴ Eingefügt am 25. November 2013

⁵ Aenderung vom 28. November 2011

Einzelpersonen bis 25 Jahre

Aufwandgebühr

2.3 Ortspolizeiwesen

Artikel 19

Gesundheits-
wesen

¹ aufgehoben

² aufgehoben¹

³ Desinfektionen

Aufwandgebühr

Artikel 20

Gastgewerbe und
Handel mit alkoholo-
gischen Getränken

¹ Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbe-
gesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Bau-
bewilligungsverfahrens behandelt werden

Gebühren gemäss Art. 27 ff

² Stellungnahme zur:

a erstmaligen Erteilung einer Betriebsbe-
willigung

Aufwandgebühr

b Übertragung einer Betriebsbewilligung

Aufwandgebühr

c Erteilung einer Einzelbewilligung

Aufwandgebühr

d Schliessung und Anordnung von Ver-
waltungszwang

Aufwandgebühr

³ Durchführen der Einspracheverhandlung

Aufwandgebühr

⁴ Abnahme und Betriebskontrolle

Aufwandgebühr

Artikel 21

Handel und
Gewerbe

¹ aufgehoben

² aufgehoben

³ aufgehoben

⁴ aufgehoben

⁵ Stellungnahme zum Gesuch um Ein-
richtungs- bzw. Betriebsbewilligung für
Spielsalons

Aufwandgebühr

⁶ Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten
Spielautomaten

Aufwandgebühr

⁷ Stellungnahme zum Gesuch um Auf-
stellung eines Waren- oder Dienst-
leistungsautomaten

Aufwandgebühr

⁸ Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten
Waren- oder Dienstleistungsautomaten

Aufwandgebühr

¹ Aufgehoben am 25. November 2013; Kantonalisierung der Lebensmittelkontrolle per 1. Januar 2013

⁹ Einrichtungsbewilligung für mobile Kinobetriebe, pro Veranstaltung gleich wie kantonale Gebühr

Artikel 22

Handlungsfähigkeitszeugni Leumunds- und Handlungsfähigkeitszeugnis Fr. 20.--¹

Artikel 23

Ausweise *aufgehoben*²

Artikel 24

Fundbüro *aufgehoben*

Artikel 25

Lotto, Lotterie, Tombola Stellungnahme zum Gesuch um eine Bewilligung Fr. 10.--

Artikel 26

Waffenerwerbsschein *aufgehoben*³

2.4 Bauwesen

2.4.1 Prüfung und Behandlung von Baugesuchen

Artikel 27⁴

Gebühr Für sämtliche Tätigkeiten im Bauwesen wird der Aufwand gemäss Aufwandgebühr verrechnet. Dies gilt namentlich für die Prüfung und Behandlung von Baugesuchen und die Baukontrolle, mitsamt allen damit zusammenhängenden Arbeiten.

Artikel 28

Formelle Prüfung *aufgehoben*⁵

Artikel 29

Materielle Prüfung *aufgehoben*⁶

¹ Aenderung vom 28. November 2011

² Aufgehoben am 25. November 2013; Kantonalisierung des Pass- und ID-Wesens

³ Aufgehoben am 25. November 2013

⁴ Aenderung vom 25. November 2013; Sämtliche Tätigkeiten im Bauwesen werden nach Aufwand zu einem einheitlichen Stundenansatz verrechnet.

⁵ Aufgehoben am 25. November 2013

⁶ Aufgehoben am 25. November 2013

Baubewilligungen **Artikel 30**
*aufgehoben*¹

Anträge **Artikel 31**
*aufgehoben*²

Verlängerungen **Artikel 32**
*aufgehoben*³

Projektänderungen **Artikel 33**
*aufgehoben*⁴

Besondere
Bewilligungen **Artikel 34**
*aufgehoben*⁵

Reklamebewilligungen, Betriebswegweiser **Artikel 35**
*aufgehoben*⁶

2.4.2 Baukontrolle

Kontrollen auf dem Bauplatz **Artikel 36**
*aufgehoben*⁷

Aussergewöhnliche Arbeiten **Artikel 37**
*aufgehoben*⁸

Verfügungen **Artikel 38**
*aufgehoben*⁹

Planung **Artikel 38 a**
*aufgehoben*¹⁰

¹ Aufgehoben am 25. November 2013

² Aufgehoben am 25. November 2013

³ Aufgehoben am 25. November 2013

⁴ Aufgehoben am 25. November 2013

⁵ Aufgehoben am 25. November 2013

⁶ Aufgehoben am 25. November 2013

⁷ Aufgehoben am 25. November 2013

⁸ Aufgehoben am 25. November 2013

⁹ Aufgehoben am 25. November 2013

¹⁰ Aufgehoben am 25. November 2013

| | | |
|--|---|--|
| Aussergewöhnliche Bauten | Artikel 38 b <i>aufgehoben</i> ¹ | |
| 2.4.3 Nachführung des Vermessungswerkes | | |
| Nachführung | Artikel 39 Gestützt auf die kantonale Verordnung über die amtliche Vermessung (KVAV) vom 15. Januar 1996 werden die Nachführungen des Vermessungswerkes direkt vom Geometer dem Verursacher verrechnet. | |
| 2.5 Steuerwesen | | |
| Veranlagung | Artikel 40 ¹ Auszug aus dem Steuerregister/Taxationsbescheinigung an Private | Fr. 20.-- |
| | ² Registernachschatz/Auskunft über Steuer-taxation | Fr. 20.-- pro Person ² |
| Amtliche Bewertung | Artikel 41 ¹ Auszug aus dem Register der amtlichen Werte (Fotokopie) | Fr. 10.--, zuzüglich Kopien ³ |
| | ² Ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge | Aufwandgebühr |
| | ³ <i>aufgehoben</i> | |
| 2.6 Datenschutz | | |
| Datenschutz | Artikel 42 ¹ Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzreglement | gebührenfrei ⁴ |
| | ² Abweisung eines Gesuches um Berichtigung oder Vernichtung von Daten | Aufwandgebühr |

¹ Aufgehoben am 25. November 2013

² Aenderung vom 25. November 2013

³ Aenderung vom 25. November 2013

⁴ Aenderung vom 28. November 2011

2.7 Verschiedenes

Artikel 43

| | | |
|--------------|--|---------------|
| Nachschlagen | Nachschlagen im Gemeindearchiv/Plänen/ Registern, Erstellen von Abschriften | Aufwandgebühr |
|--------------|--|---------------|

Artikel 44

| | | |
|-------------|--|---------------|
| Schreiberei | Abfassen von Gesuchen und Eingaben, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private | Aufwandgebühr |
|-------------|--|---------------|

Artikel 45

| | | |
|-----------------|-------------------------------|--|
| Ausgleichskasse | Versicherungsausweis-Duplikat | gemäss Weisung des Amtes für Sozialversicherung |
|-----------------|-------------------------------|--|

Artikel 46

| | | |
|-----------------|------------------------|-----------|
| Gebühreninkasso | ¹ Mahnung | Fr. 20.-- |
| | ² Verfügung | Fr. 30.-- |

Artikel 46a¹

| | | |
|-------------|---|---------------|
| Verfügungen | Verfügungen und Korrespondenz, sofern keine Pauschalgebühr vorgesehen ist. | Aufwandgebühr |
|-------------|---|---------------|

3. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel 47

| | |
|---------------|---|
| Gebührentarif | ¹ Der Gemeinderat setzt im Gebührentarif die Höhe der Aufwandgebühr fest. ² |
|---------------|---|

² Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleige-
bühren (Fotokopien etc) und gemeindeeigene Spesenentschädigungen im
Gebührentarif fest.

³ Der Gemeinderat veröffentlicht den Gebührentarif.

Artikel 47a

| | |
|--|--|
| Benützungs- und Gebührenordnung Schul- und Ge- meindebibliothek | ¹ Der Gemeinderat setzt in einer Benützungs- und Gebührenordnung die Benützungs- und Ausleihgebühren für die Schul- und Gemeindebibliothek fest. |
|--|--|

² Der Gemeinderat veröffentlicht die Verordnung.

¹ Eingefügt am 25. November 2013

² Aenderung vom 25. November 2013

Artikel 47b¹

Gebühren
Tagesschule

¹ Der Gemeinderat legt in einer Verordnung das Abrechnungsverfahren für die Elternbeiträge „Tagesschulangebot“ und „Mahlzeiten“ fest (Art. 50, Abs. 3 Gemeindeordnung).

² Die Mahlzeiten sind zum Selbstkostenpreis abzugeben.

³ Der Gemeinderat veröffentlicht die Verordnung.

Artikel 48

Übergangs-
bestimmungen

Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.

Artikel 49

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 1996 in Kraft.

² Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen, insbesondere das Gebührenreglement vom 14. Dezember 1984, auf.

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Seftigen haben dieses Reglement in der Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 1995 beschlossen.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE SEFTIGEN

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeschreiber:

sig. P. Mathys

sig. C. Haueter

¹ Eingefügt am 8. Dezember 2008